OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050145/3/GS/CJ

Datum:
Linz, 8. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der O G GmbH, x, x Linz, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 14. Mai 2019, GZ: SH-140/2019, wegen Vorschreibung von Kostenbeiträgen nach dem OÖ. Krankenanstaltengesetz (OÖ. KAG 1997) folgenden

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Das Allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus Steyr, Adresse, hat mit Schreiben vom 28. März 2019 die bescheidmäßige Vorschreibung der für die stationäre Behandlung der Patientin C S angefallenen Sondergebühren in der Höhe von 1.219,20 Euro, welche mit Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom 25. Februar 2019 der Mutter M S vorgeschrieben wurden, beantragt.

Mit Bescheid vom 14. Mai 2019, GZ. SH-140/2019, wurde vom Bürgermeister der Stadt Steyr dem Antrag des Allgemeinen öffentlichen Landeskrankenhaus Steyr vom 25. Februar 2019 teilweise stattgegeben. Gleichzeitig wurde dem Landeskrankenhaus Steyr die Rückzahlung der inzwischen von Frau S geleisteten Kostenbeiträge in der Höhe von 686,52 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheides vorgeschrieben.

2. Dagegen wurde von der x GmbH, Gebührenverrechnung, mit Schreiben vom 5. Juli 2019, eingegangen beim Magistrat Steyr am 15. Juli 2019, Beschwerde (fälschlicherweise als Einspruch bezeichnet) erhoben.

3. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12. August 2019 vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Wahrung des Parteiengehörs hinsichtlich der Verspätung. Bereits daraus ergibt sich, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde (Bürgermeister der Stadt Steyr) hat mit dem angefochtenen Bescheid dem Antrag der Bf (x GmbH) auf bescheidmäßige Vorschreibung der für die stationäre Behandlung der Patientin C S angefallenen Sondergebühren in der Höhe von 1.219,20 Euro teilweise stattgegeben. Dieser Bescheid wurde laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis am 12.6.2019 von einem Bevollmächtigten für RSb-Briefe von der x GmbH, x, x L, übernommen.

Die gegenständliche von der Bf eingebrachte Beschwerde langte am 15. Juli 2019 mit einem ungestempelten Kuvert beim Magistrat Steyr ein.

Die Bf wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 10. September 2019 (übernommen durch die x GmbH am 16. September 2019) darauf hingewiesen, dass ihre Beschwerde vermutlich verspätet ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit hat, dazu Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist langte keine Stellungnahme ein.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Bf nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. ……

5.2. Der angefochtene Bescheid wurde am 12. Juni 2019 von einem Bevollmächtigten für RSb-Briefe von der x GmbH, x, x L, übernommen. Mit diesem Datum wurde der Bescheid der Bf somit zugestellt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete diese daher am 10. Juli 2019. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsbelehrung langte die gegenständliche Beschwerde jedoch erst am 15. Juli 2019 mit einem ungestempelten Kuvert beim Magistrat Steyr ein, weshalb die Beschwerde verspätet ist. Sie muss daher zurückgewiesen werden.

Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelte es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Hinterlegung von Schriftstücken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger